



Sendevereinbarung 2014/15

Diese Sendevereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Verein Freier Rundfunk Salzburg – Radiofabrik (ZVR-Nr. 546011318) und den sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen

1

Vorname		Geb. Datum:
Nachname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		
Basisworkshop am		Mitgliedsbeitrag:

2

Vorname		Geb. Datum:
Nachname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		
Basisworkshop am		Mitgliedsbeitrag:

Bei Organisationsmitgliedschaften: Name und Adresse der Organisation:

Vereinbarte Sendung

Titel: _____

Sendezeit: _____
(Wochentag im Monat/Uhrzeit von bis)

Sendestart: _____

Weitere regelmäßig an der Sendung beteiligte Personen (ohne Mitgliedschaft und Sendungsverantwortung)

Vorname Name

Telefonnummer E-Mail-Adresse

Vorname Name

Telefonnummer E-Mail-Adresse

Dem/der RadiomacherIn wird unter nachfolgenden Bedingungen im oben vereinbarten Ausmaß Sendezeit zur Verfügung gestellt. Er/sie ist SendungsverantwortlicheR gemäß den Senderichtlinien der Radiofabrik.

Änderungen im Team der Sendungsverantwortlichen müssen der Programmkoordination unverzüglich bekannt gegeben werden.

Diese Sendevereinbarung gilt bis Ende 2015. Bis spätestens 31. Jänner 2016 ist die neue Sendevereinbarung 2016/17 zu unterzeichnen.

Voraussetzungen

Der/die Sendungsverantwortliche (bzw. die entsendende Organisation) ist Mitglied im Verein Freier Rundfunk Salzburg und hat alle Module des Basisworkshops absolviert (Modul Feedbackworkshop innerhalb eines halben Jahres nach Sendestart).

Voraussetzung für eine Verlängerung dieser Sendevereinbarung ist der Besuch eines Feedback-Workshops. Dies gilt vor allem für Sendungen, die im Rahmen der Basisausbildung noch keinen solchen absolviert haben.

Dem/der RadiomacherIn wurden die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Senderichtlinien in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung sowie die in den Studioräumlichkeiten ausgehängte Studioordnung zur Kenntnis gebracht. Er/sie verpflichtet sich, die dort beschriebenen Abläufe und Regelungen in seiner/ihrer Radioarbeit einzuhalten.

Der/die RadiomacherIn handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Er/sie haftet dem Verein Freier Rundfunk Salzburg – Radiofabrik dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift. Wird der Verein – aus welchem Grund auch immer – in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die RadiomacherIn zur schad- und klagloshaltung verpflichtet. Ebenso haftet der/die RadiomacherIn für Inhalte (Texte und Bilder), die von ihr/ihm auf der Internet Website der Radiofabrik (Sendungs-Weblogs) veröffentlicht werden, sowie Sendungsankündigungen, die von der Radiofabrik im Auftrag von RadiomacherInnen online gestellt werden.

UrheberInnen- und Nutzungsrechte

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist berechtigt, Produktionen des/der RadiomacherIn für wissenschaftliche Zwecke, für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke zu speichern.

Der/die Sendungsverantwortliche haftet dafür, dass durch die Sendung eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender KünstlerInnen, SchallträgerherstellerInnen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/die SendungsveranstalterIn hat daher, soweit nicht die Rundfunkunternehmerin ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der Urheber und der Inhaber der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen.

Abwicklungsbedingungen

Dem/der RadiomacherIn obliegt die rechtzeitige Bereitstellung des Sendematerials. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg übernimmt keine Haftung für das Sendematerial.

Im Falle einer technischen Störung in der automatisierten Sendungsaufzeichnung, können die RadiomacherInnen aufgefordert werden, selbst für die gesetzliche Aufzeichnungspflicht zu sorgen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg kann den/die RadiomacherIn zur Führung von Musiklisten auffordern.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg koordiniert die Ausstrahlung der Produktionen des/der RadiomacherIn während des vereinbarten Zeitraumes.

Die Verschiebung aus technischen oder programmplanerischen Gründen oder aus höherer Gewalt auf einen dem/der RadiomacherIn zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig.

Schadenersatz bzw. jede Haftung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg für Schäden, die durch Nichtsendung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, ist ausgeschlossen.

Hält der/die RadiomacherIn die beantragte Sendezeit ohne Ankündigung öfter als zwei Mal nicht ein, führt dies zum Verlust der zugesagten Sendezeit für den/die RadiomacherIn.

Das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Vereines erfolgt aufgrund sorgfältiger und umsichtiger Nutzung durch die RadiomacherInnen und deren Gäste. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg kann diese Vereinbarung jederzeit aufkündigen, wenn diese nicht gegeben ist.

Salzburg, am _____

Unterschrift SendungsverantwortlicheR

Unterschrift Programmkoordination